

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
in Kooperation mit Kanzlei RA W.F. Weber und Kollegen, Ismaning bei München

24.9.2016

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- Erb -und Arbeitsrecht

85445 Ismaning Erich-Zeitler-Str. 1

Tel. 0899626000

Fax 08996260026;

ra_dr_eickhoff@web.de

oder info@weber-kollegen.de

Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Regressverfahren

„Schwarzgeld“: Gleich zweimal betroffen: Schweizer Steuer CDs und Fehler bei der übertriebenen Selbstanzeige durch den Steuerberater/Steueranwalt

Zu den juristisch ähnlich kniffligen Fällen gehört der folgende. Ein Mandant hatte jahrelang seine Steuern in Deutschland zu niedrig deklariert und das Geld in der Schweiz „geparkt“: Das war klar illegal; dennoch gehen nicht alle Folgen zu seinen Lasten.

Dem deutschen Steuerpflichtigen begegnet das deutsche Recht stark vereinfacht mit einem Dreiklang

- 1. strafrechtliche Verfolgung*
- 2. sogenannte Festsetzungsverjährung*
- 3. und die normale Verjährung für die Zahlung einmal festgesetzter Beträge.*

„Klar“, dass die Fristen völlig anders laufen. Und das hat Folgen auch für die Berater:

In einem noch offenen Verfahren gegen einen Wirtschaftsprüfer geht es um die Frage, ob auch die Empfehlung rechtmäßigen Verhalten, das jedoch nicht erforderlich gewesen wäre – Nachversteuerung – Schadenersatzansprüche auslösen kann. Der Berater hatte nach Bekanntwerden von Schwarzgeldern in der Schweiz durch den Kauf von CDs über Schweizer Bankkonten einem Mandanten geraten, für 10 Jahre rückwirkend seine nicht versteuerten Zinsen im Wege der sogenannten Selbstanzeige beim Finanzamt zu deklarieren.

Um der strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen, hätten fünf Jahre genügt. So zahlte er nicht nur die Steuern und saftige Strafzuschläge für 5, sondern für 10 Jahre nach. Wegen der Überlastung der Finanzverwaltung wegen der zahlreichen Fälle konnte er nachweislich hoffen, wegen Verjährung für die am weitesten gehenden zurückliegenden 5 Jahre nicht nachzahlen zu müssen. Der Ausgang des Rechtsstreits ist noch offen.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt!

Ihre Dr. Eickhoff und Wolfgang F. Weber